

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0170678c-698f-32f4-9bb8-b9cfa8da56bc>

Bibliografie

Titel	Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	6. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-9-1

§ 16 6. ProdSV - Formale Nichtkonformität

(1) Unabhängig von den Korrekturmaßnahmen nach [§ 13](#) fordert die Marktüberwachungsbehörde den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die folgenden Fälle der Nichtkonformität zu korrigieren:

1. die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 7 des Produktsicherheitsgesetzes](#) angebracht,
2. die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 7 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes](#) angebracht,
3. die Angaben nach Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2014/29/EU wurden nicht oder unter Verletzung von Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2014/29/EU angebracht,
4. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt,
5. die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar oder nicht vollständig,
6. die Angaben des Herstellers gemäß [§ 6 Absatz 2](#) oder des Einführers gemäß [§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4](#) oder [Absatz 3 Satz 2 bis 4](#) fehlen, sind falsch oder unvollständig oder
7. eine andere formale Anforderung nach den [§§ 5, 6](#) oder [§ 8](#) ist nicht erfüllt.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des einfachen Druckbehälters auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass der einfache Druckbehälter zurückgerufen oder zurückgenommen wird.

